

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. LXXIII.

Luzern, 17. Mai 1799. (28. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 10. Mai.

Prasident: Frasca.

Die Discussion ber den Beschlu, der neue Strafen gegen Ausreisser und ihre Hehler verhangt, wird fortgesetzt.

Kalchauer glaubt, der Bericht mache allerdings dem Patriotismus und der Herzensgute der Mitglieder der Commission Ehre; aber es drfte dabei doch ein zu hoher Grad von Patriotismus bei unserm Volke vorausgesetzt seyn; wir sollen alle Uebertreibungen vermeiden; die Gefhle der Blutsverwandtschaft sind von der Natur eingegebene Gefhle, und verdienen daher unter allen Umstanden Achtung und Schonung; was den Tadel des 2ten Art. betrifft, so bedarf das Vaterland der Confiscation der Gter freilich nicht, um die Familien der Vaterlandsvertheidiger zu untersttzen, aber eine Sicherheit mehr, kann ihnen auch nur Vortheile gewahren; was ihn aber eher zur Verwerfung stimmen knnte, ware der 2te Art. in sofern er nur den dritten Theil des Vermgens der Ausreisser als Geldbuse einzuziehen, verordnet; diese Ausreisser werden meist Unverehelichte ohne eignes Vermgen seyn; aber ein nachfolgender Beschlu kann bestimmen, da der Erbtheil des Deserteurs in den Handen des Vaters confiscirt werden soll; er nimmt den Beschlu an.

Meyer v. Arb. ist ber die ersten Artikel, aber nicht ganz ber den 4ten Art. mit der Commission einverstanden; wir sollen auch der menschlichen Schwachheiten Rechnung tragen, allein der Artikel dehnt sich ber zu viele Verwandten aus, und sollte sich auf Eltern und Geschwister allein beschranken. Er verwirft darum den Beschlu.

Usterl: Ich werde sachen, den Bericht der Commission gegen die gestern sowohl als heute geusserten Meinungen zu rechtfertigen. Ich wiederhole, da der gegenwartige Beschlu nicht das Strafgesetz gegen Ausreisser, sondern einzig zwei Zusatzartikel zu demselben enthalt; jenes ist bereits in Kraft, und findet

sich in dem von uns angenommenen frankischen Militargesetzbuche; die frankische Republik hat gewi nicht zu gelinde Strafen gegen diese Verbrechen festgesetzt; indessen billigt die Commission auch die beiden vorgeschlagenen Zusatze: die Geldbuse gegen Ausreisser ins Ausland, und die Verhaftung der Verheimlicher von Ausreissern ins Innere; wann sie die Abfassung des 2ten Art. getadelt hat, so wollte sie aus dieser gelegentlichen Bemerkung nie einen Verwerfungsgrund machen. Aber wenn der Verheimlicher eines Ausreissers eben so gut Mitschuldiger des letztern und also strafbar wird, wie der Hehler gestolner Waare Mitschuldiger des Diebes ist — so knnen wir unmglich die Straflosigkeit aller Verwandten, die einen Ausreisser hehlen wrdten, und die durch den Beschlu festgesetzt wird, gut heissen. Der B. Muret vermengt zwei sehr verschiedene Dinge miteinander, wenn er sagt, eure Commission wolle den Vater zum Angeber seines Sohnes machen; — es ist hier von Angabe berall die Rede nicht; der Vater, der einem feigen Sohne, welcher als Ausreisser nach Hause gelaufen kommt, die Aufnahme ins elterliche Haus verweigert und ihn auf seinen Hften zurckweist, wird dadurch nicht sein Angeber; eben so wenig, wenn er ihn selbst dahin zurckfhrt.

Der B. Fuchs sagt: die Commission verlange, der Vater soll seinen Sohn selbst zur Todesstrafe ausliefern; auch hievon kann die Rede nicht seyn; gegen Desertion ins Innere spricht der frankische Militarcodez nicht Todesstrafe aus, und wo ware das Militärgericht, das den Sohn, der ins vaterliche Haus hatten fliehen wollen, und den sein Vater selbst voll edeln Unwillens zurckfhrt — zum Tode verurtheilen knnte? — Man beruft sich auf Naturgefhle; auch ich berufe mich auf diese — und vor allem auf das in unsere Herzen mit unauslschlichen Zgen eingegrabene Pflichtgefhl, das nach unsern Thaten uns entweder lobnt oder straft; ich berufe mich auf die Gefhle des freien Mannes, des tugendhaften Brgers, des chten Republikaners: mag man sie immerhin auch Naturgefhle nennen, jene engherzigen Gefhle des Selbstsuchers, des verdor-

lenen Egoisten; die Naturgefühle der letztern gehören für Despotien und Monarchien, jene hingegen sind das Eigenthum der Republiken. Man lese die Geschichte dieser letztern; in ihren schönsten Zeiten war das Verbrechen des Ausreißers selten, und die wenigen, die sich dessen schuldig machten, wurden von ihren nächsten Verwandten ins J D zurückgeführt, oder der Strenge des Gesetzes ausgeliefert; unter Königen und Despoten verhält es sich anders; sie haben das Verbrechen der Desertion erzeugt; der Soldat, der nicht für Freiheit und den eigenen Heerd kämpft, ist der Sklave seines Herren; indem er ausreißt, sucht er sich frei zu machen. — Wir sollen bei unserm Volke die edlern Gefühle des Republicaners voraussetzen, und sie dadurch befördern, und verbreiten. Ich stimme nochmals zu Verwerfung des Beschlusses.

Lüthi v. Langn. hält die Resolution nicht für annehmbar; die gegenwärtigen Zeitumstände verlangen alle mögliche Anstrengung; jeder Staatsbürger ist sich vor allem dem Vaterland schuldig, und die Annahme des Gesetzes würde uns zwingen, im Innern eine Armee Aufpasser für alle Deserteurs zu errichten.

Fuchs: so schön Usteri den Rapport der Commission vertheidigte, so bin ich doch nicht überzeugt; ich hätte zwar gänzliche Confiscation der Güter der Ausreißer gewünscht, und billige also den 2ten Art. nicht ganz. Aber den 4ten muß ich immer noch gut heißen. Der Vater hat freilich Pflicht den Sohn zur Tapferkeit, zu Erfüllung aller seiner Bürgerpflichten zu ermahnen; und es ist schöne Handlung eines Weibes, die dem zaghaften Gatten Muth einflößt; aber hier ist der Fall ganz anders; ein schon wirklicher Verbrecher sucht Zuflucht bei seinen nächsten Verwandten, und diese sollten ihm denselben verweigern, der Vater soll nicht bloß Angeber und Anklager, sondern auch Auslieferer seines Sohnes auf's Schaffot seyn? Unbestraft werden die Schuldigen nie bleiben; die Gerechtigkeit wird sie in den Armen der Eltern und der Wittinnen ergreifen; aber diese sollen nicht gezwungen seyn, sie selbst auszuliefern. Ich nehme den Beschluß an.

Scharer unterstützt den Bericht der Commission; es ist zwar traurig und fast widernatürlich, daß Verwandte ihre Verwandte zur Strafe ausliefern; aber unmenschlich ist hier nichts, nur Schuldige werden gestraft, und wir können unmöglich den Ausreißern eine Menge Zufluchtsörter eröffnen.

Erauer: Die Resolution scheint wahrhaftig eber gemacht, die Jünglinge vom Abmarsche nach den Grenzen abzuhalten; wenn sie finden, daß sie so viel ungestrafte Verheerungen durch das Gesetz selbst erhalten, was werden die Zaghaften thun? das Gesetz wäre offenbar unndralisch, indem es Feigheit und

Meineid und ihre Mitschuldigen rechtfertigt. Die Liebe des Vaterlands soll jede andere Liebe in sich fassen und überwiegen. Er verwirft den Beschluß.

Bodmer stimmt auch zur Verwerfung, und Usteri bei; der Beschluß nimmt gerade die von der Strafe aus, die am schuldigsten seyn würden. Alle seine Söhne sind auf den Grenzen, aber er würde keinem rathen, als Ausreißer zurückzukommen.

Lang findet beide Meinungen gehen zu weit; die Verwandten sollten auch, aber so strenge wie andere Bürger nicht gestraft werden. Usteri irrt sich, wenn er glaubt, der Vater würde den Sohn, der Ausreißer ist — wenn er ihn angiebt — nicht dem Tode überliefern. — Ein nachfolgender Beschluß kann zweckmäßige Strafen gegen die Verwandten verhängen; auch hätte er die Confiscation des ganzen Vermögens, nicht nur eines Drittheils gewünscht. Er nimmt den Beschluß an.

Meyer v. Arau muß die Resolution als unvollständig verwerfen; er will ein vollständiges Gesetz gegen Ausreißer beifammen haben, nicht den einen Theil im Militärgesetzbuch und den andern besonders.

Müret glaubt, man dürfe den Beschluß nur dem Militärgesetzbuch anhängen, so habe man alles beisamen. Der Beschluß wird mit 30 gegen 22 St. verworfen.

Die Discussion über die Beschlüsse, welche den 2ten, 3ten und 4ten Abschnitt der Organisation der Friedensgerichte enthalten, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Zweiter Abschnitt.

Eure Commission, welcher ihr die Untersuchung des 2ten Abschn. über die Competenz des Friedensgerichts habt anvertraut, nebst der 3ten und 4ten Sektion, hat denn erstens die erwähnte 2te Sektion genau durchsucht; sie nahm darin wahr, daß in Folge derselben das Friedensgericht summarisch, und unappellabel über einen civilischen Rechtshandel, dessen Betrag nicht 32 Schweizerfranken übersteigt, und über Zank- und Raufhändel, die keine Criminalanklage nach sich ziehen, bei welchen die Schadloshaltung die Summe von 32 Fr. nicht übertrifft, und bei welchen das Gesetz keine größere Buße, als eine von 4 Fr. bestimmt, absprechen sollte. Dieser Abschnitt verfügt überdas, daß das Friedensgericht im Fall einer dießfalligen Contestation vorläufig über seine Competenz abspreche, über welchen Spruch die Appellation vor das Distriktsgericht zugelassen wird, in sofern die appellierende Parthei sogleich nach getragener Urtheile solche Weiterziehung unterlegt, und selbe, und den zur appellatorischen Erscheinung bestimmten Tag innerhalb 14 Tagen der Widerparthei ankünden laßt. Sobald aber das Distriktsgericht

einen solchen Handel dem Friedensgericht zurückschickt, so muß der Ansprecher sich in 10 Tagen wiederum zum Friedensrichter wenden.

Bürger Senatoren! ihr werdet in dieser Sektion euern menschenfreundlichen Wunsch erfüllt, und den Grundsatz, der euch zur Errichtung der wohlthätigen Friedensgerichte verleitet hat, genau beobachtet sehen. Die Bürger Helvetiens können nicht mehr, etwa durch den eigennütigen Rath scheinheiliger Rabulisten, oder durch ein ubelverstandenes Ehrgefühl, oder durch Rachgierde, oder andere Leidenschaften geleitet, um 32 arme Schweizerfranken, um eine gemeinte Urz bild, die doch nur eine Strafe von 4 Fr. verdient, seine und seines Nachbarn Kinder an den Bettelstab bringen. Wie viele durch Prozesse erarmte Familien werden den alten Regierungen zur Last legen, an solche Werke der Wohlthätigkeit oder nicht gedacht, oder dazu das nöthige Menschengefühl nicht gehabt zu haben; wie viele werden in Zukunft sich den Bitt zu nutzen machen, den die Gesetzgeber in dem 62 §. dieser Sektion zu geben geruhen, in welcher es heißt, daß die Partheien, welche dem Friedensgericht auch solche, seine Kompetenz übersteigenden Handel überlassen, darum nicht mehr appellieren können. Die gewählten Friedensgerichte werden bald durch derlei Ueberlassungen die Proben des Zutrauens des Volks einarbeiten.

In der Redaktion fand eure Commission zwei Fehler. Der erste besteht darin, daß es in der deutschen Resolution heißt: in 14 Tagen, in der französischen hingegen: dans le terme de 15 jours, — in 15 Tagen.

Der zweite Fehler ist folgender: In dem französischen Beschlusse, 61 §. liest man: Tribunal du Canton, Kantonsgericht, im deutschen aber Disstriktsgericht; wie es auch heißen soll. Da also solche bloße Schreibfehler (wie schon mehrmalen geschehen ist) leicht durch die Kanzlei verbessert werden können, so rath eure Commission einhellig, solche durch die Kanzlei zumachende Redaktionscorrection, und dann auch zur Annahme des Beschlusses.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Da dieser Abschnitt die Vorladungsart vor das Friedensgericht vorschreibt, wie ihr die gleiche vor den Friedensrichter habt gut befunden, so kann der 63 §. nicht mangelbar seyn.

Der 64 §. legt endlich denen nicht erscheinenden Partheien die gehörigen Schranken; denn derjenige, der nicht erscheint, wird durch ein Contumazurtheil verurtheilt, welches ihm innerhalb acht Tagen angezeigt werden soll. Freilich würde euere Commission, diese Art, jemand in der ersten Richterscheidung zu verfallen, sehr hart glauben, wenn nicht alle Partheien zuerst vor dem Friedensrichter erschei-

nen, oder schon da wegen Nichterscheinung fehlbar angesehen werden müßten. Sohin ist eine solche Verschleunigung eine nützliche Folge jenes schon angenommenen Grundsatzes, daß nämlich die möglichst unverzügerte Gerechtigkeit einem jeden ertheilt werden solle.

Der 65 §. verordnet, daß eine solche contumazielle Sentenz nicht mehr zernichtet werden könne, die in dem 28. §. bestimmten Hindernisse als ein ausgenommen. Diese Verordnung ist in Folge der angenommenen Grundsätze eben so folgsam, als nöthig.

Der 66 §. laßt die Appellation zu, wenn sie über die Aufhebung eines solchen contumaziellen Urtheils in den oben bestimmten Fällen begehrt wird. — Diese Stelle scheint im ersten Anblicke sehr dunkel, ja sogar überflüssig, weil der vorgehende § die Aufhebung einer contumaziellen Sentenz gestattet, wenn die nichterschienene Parthei nochmalen erproben kann, daß sie oder wegen Krankheit, oder Verhaftung, oder wegen Vaterlandsdienst, oder wegen Abwesenheit, oder wegen andern, in dem 28 §. dieses Gesetzes bestimmten Ursachen rechtfam verhindert gewesen sey. Allein es kann der Fall eintreffen, daß das Friedensgericht die angegebene Hindernisse als ungenügsame erklärt. Dann wirft sich die Frage auf, ob der, durch ein contumazielles Urtheil Verfallte, wenn er nochmalen billige Entschuldigungsursachen zu haben glaubt, und anbringt, aber auch darin verfällt wird, von einem solchen Urtheile appellieren könne?

Es scheint zwar Anfangs sehr sonderlich, daß ein Friedensgericht das Recht haben soll, über einen Handel eines Betrages von 32 Fr. unappellbar abzusprechen, und daß es jenes nicht haben sollte, über die Genügsamkeit, oder Ungenügsamkeit der angebrachten Hindernisse unappellbar zu urtheilen, wenn schon der Haupthandel vielleicht nicht einmal 10 Fr. werth wäre.

Jedemnoch, da die 3te Sektion die Weiterziehung über Urtheile, belangend die Kompetenz zuläßt, und da hier die Rede von contumaziellen Urtheilen, sohin nie abgehörter Partheien ist, so wäre es doch hart, und sogar gefährlich, den Friedensgerichten eine solche willkürliche Gewalt zu übertragen, und dem Verfallten alle Mittel abzuschneiden, wann er auch in der Epoche des contumaziellen Urtheiles rechtfam verhindert gewesen wäre; sohin rath die Commission zur Annahme dieser Sektion.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Verfahren gegen erscheinende Partheien.

— Diese 4te Sektion entfernt alle Gattungen der Advocaten von dem Friedensgericht, (wie es auch recht ist, da es nur über Handel, vom Ertrag vom

32 Kr. unappellbar abspricht.) Sie läßt nur eine mündliche Vorlegung zu, aus nämlichen Grundsätzen.

Sie zeigt die ordentliche, kürzeste und ächteste Weise an, die Zeugen mündlich zu examinieren. Im ersten Anblicke kam eurer Commission das ganz neu vor, daß die Zeugen in Gegenwarth der Partheien verhört werden; allein diese Methode ist angenommen, und hat auch viele Vortheile; indem ihre Aussagen auf solche Art von aller Dunkelheit gereinigt, und die Wahrheit frei heraus gegrübelt werden kann.

Eure Commission zweifelt auch nicht, daß diese Sektion durch den Ausdruck: die Zeugen sollen insbesondere verhört werden, auch verstehe, daß es in Abwesenheit der Mitzeugen geschehen solle, bis auf die Gegeneinandersetzung derselben, im Fall erheischender Umstände.

Diese Sektion setzt auch die Weise, einen allfälligen Augenschein zu machen, ordentlich fest. Sie läßt keinen längern Termin, als einen von 10 Tagen, für die Vollziehung eines von Friedensgerichten ausgesprochenen Urtheiles zu; und endlich verfährt sie alle Cassationsforderungen vor dem obersten Gerichtshofe über solche friedensgerichtlich ergangenen Urtheile; sohin glaubt eure Commission, daß sie ihren Zweck erreiche, und denen angenommenen Grundsätzen angemessen sey; sie rathet denn auch die Annahme dieser 4ten Sektion mit Ueberzeugung an.

Die drei Beschlüsse werden angenommen.

Ulsteri verlangt und erhält für Frossard, drei Wochen Verlängerung seines Urlaubs.

Grosser Rath, II. May.

Präsident: Stokar.

Secretan erhält für 3 Wochen Urlaub.

Escher im Namen der Salpetercommission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklart und welches zweife in Berathung genommen wird.

Bürger Gesetzgeber!

Die Sicherstellung unsers Vaterlandes und die Beschützung unsrer neuen Verfassung machte die Besetzung unsrer Grenzen nothwendig: aber um unser Vaterland zu schützen ist der Muth seiner Vertheidiger nicht hinlänglich, sondern sie müssen auch mit allen Mitteln versehen werden, durch die sie ihren Muth am wirksamsten machen und also mit gleichen Kräften die größte Wirkung hervorbringen können. Zu diesem grossen Zweck ist der Gebrauch der Feuergewehre jeder Art unentbehrlich, und dieser Gebrauch macht eine ununterbrochene Fabrication von Schießpulver nothwendig.

Zur Fabrication des Schießpulvers sind drei besondere Substanzen erforderlich, nemlich: Salpeter, Schwefel und Holzkohle.

Der Gebrauch der Holzkohle ist bei Verfertigung des Schießpulvers zu unbeträchtlich, um einer

besondern gesetzlichen Verfügung über ihre Lieferung zu bedürfen.

Der Schwefel wird zwar in Helvetien nirgends fabricirt, ungeachtet er, welches sonst höchst selten der Fall ist, in den Gebirgen von Aigle ganz natürlich oder gediegen erscheint, und unsre noch unbenutzten Erzgänge der Alpen ihn in Menge zu liefern im Stand wären; doch ist er durch den Handel so leicht und so wohlfeil zu erhalten, daß auch einstweilen dessen Lieferung noch keiner gesetzlichen Verordnung bedarf.

Ganz anders aber verhält es sich mit dem dritten und zwar wesentlichsten Bestandtheil des Schießpulvers, nemlich mit dem Salpeter: dieser ist nicht immer Gegenstand des Handels und in Kriegszeiten muß der Staat, der seine Unabhängigkeit zu schützen wünscht, sich denselben selbst in hinlänglicher Menge zu verschaffen wissen, und daher verdient die Lieferung dieser unentbehrlichen Substanz besondere Sorgfalt jedes Gesetzgebers.

Der Salpeter ist ein Mittelsalz, welches (um bei der noch üblichen alten Terminologie der Chemie zu bleiben) aus Salpetersäure und feuerbeständigem vegetabilischen Laugensalz besteht. Bis jetzt ist der Salpeter nur an einigen wenigen Stellen, als bloße mineralogische Seltenheit gediegen oder natürlich gefunden worden und muß also durch Kunst hervorgebracht werden.

Der eine Bestandtheil des Salpeters, nemlich das vegetabilische Laugensalz, findet sich zwar nicht in der Natur schon gebildet und abgesondert vor; doch da es aus der Asche aller verbrannten Pflanzen mit Leichtigkeit ausgelaugt werden kann, so hat seine Gewinnung keine besondere Schwierigkeit; und da sich hier und da in unsern Hochgebirgen Waldungen befinden, die ihrer Lage wegen nicht einmal als Kohle verführt und benutzt werden können, so wäre durch ihre Lenkung auf Laugensalz noch wenigstens ein, obwohl geringer, Vortheil daraus zu ziehen: eben so ist es bloße Nachlässigkeit unsrer Mitbürger, daß sie die Asche der in unserm Vaterlande nur zu häufig abrennenden ganzen hölzernen Dörfer, nicht zu Gewinnung von einer nicht unbeträchtlichen Menge Laugensalzes benutzen.

Schwieriger hingegen ist die Gewinnung des Hauptbestandtheils des Salpeters, nemlich der Salpetersäure.

Die Salpetersäure bildet sich hauptsächlich in der Verwesung organischer, sowohl animalischer als vegetabilischer Körper, und findet sich daher besonders in Ställen, feuchten Kellern, alten Wohnungen u. s. w. wo sie sich am leichtesten in Mergel und Kalkerde ansetzt; schneller aber kann dieselbe durch Kunst vermittelt besondern Fäulniß bewirkenden Vorkehrungen in den sogenannten Salpeterhütten erzeugt werden.

Da diese letztere künstliche Erzeugungsort der Salpetersäure die sicherndeste für den Staat ist, indem sie nach Umständen geleitet und vermehrt werden kann, und hingegen die Gewinnung der sich nur ungeschickterweise in den Wohnungen jeder Art erzeugenden Salpetersäure, theils für den Staat zu ungewiß, theils aber auch für den Bürger, der die nöthigen Vorkehrungen zur Gewinnung der salpetersauren Erde in seinen Gebäuden dulden muß, höchst beschwerlich ist, so sind in allen gut verwalteten Staaten Salpeterhütten angelegt worden, die der Pulverfabrication die erforderliche Salpetersäure liefern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Oeffentlicher Unterricht.

5.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungs-
raths des Kantons Basel d. d. 1. März
1799.

Die B. Schulinspektoren haben in den ersten Sitzungen des Erz. Rathes demselben über den Zustand des Schulwesens in ihren Distrikten, berichtet. — Sie finden überhaupt an manchen Orten betagte Lehrer, die ihre Pflichten nur halb erfüllen können, ihre Stelle aber, um ihre karge Besoldung, die zu ihrem Unterhalt, weil sie unvermögend sind, doch unentbehrlich ist, nicht zu verlieren, nicht niederlegen können. Sie wünschen, der Staat möchte denjenigen, die aus Altersschwäche abtreten müßten, eine billige Entschädigung zuerkennen. Der Schulrath will diesen Wunsch, wenn noch mehrere Berichte eingegangen sind, mit den nöthigen Vorstellungen an den B. Minister begleiten.

Den B. Inspektoren wird angerathen: die öffentlichen Beamten ihrer Gegenden für das Schulwesen mit Klugheit zu interessiren. Es wird ihnen angetragen die Schulen ihrer Distrikte zu besuchen, über einzelne Gegenstände Berichte einzuziehen und das Resultat ihrer Erfahrungen dem Schulrath mitzutheilen. Man trägt ihnen ferner auf, über die Sommerhulen sich zu berathen und einen Plan dem Schulrath vorzulegen. — Der Erz. Rath beschließt die Schullehrerstellen von Oberndorf, Bubendorf, Langenbruck und Trenkendorf, die als erledigt anzusehen sind, wieder zu besetzen.

Auf ein Schreiben von B. Legend, worinn er die Stelle eines Erziehungsraths ausschlägt, aber in einer freundschaftlichen Zusammenkunft mit den Mitgliedern des Schulraths sich über das Erziehungsfach zu unterreden wünschte, wird einem Mitglied angetragen, den Abend mit dem B. Legend zu verabreden, an welchem der E. R. seinen lehrreichen und schätzbaren Umgang genießen könnte.

Kriegs-Gericht in Luzern.

Das gesetzlich ernannte Kriegsgericht in Luzern urkundet hiermit, daß heute den 15. May 1799. vor demselben erschienen, der eines Vergehens der Insurrektion angeklagte Joh. Bachmann ob Hunsfelen.

Er erscheint nach dem Befehle frei und ungebunden vor dem Richter. Nachdem nun das Gericht den B. Berichtstatter und den Beklagten samt seinem Bertheidiger angehört, und beide erklärt, daß sie nichts mehr beizufügen haben, und der Beklagte auf seinen Aussagen bei den Verhören beharrte, ward derselbe durch seine Begleitung wieder in das Gefängniß zurückgeführt, und die Sitzung gänzlich beschloffen.

Nach deren Wiedereröffnung zeigte der Präsident an: das Gericht habe den Joh. Bachmann ob Hunsfelen als schuldig erklärt: weil er sich nicht nur ungeschickliche Schritte erlaubt, sondern andere von ihrem schuldigen Gehorsam abgehalten, auch an mehreren Orten sowohl selbst, als durch Abordnung von Straffeten die Gemeinden und einzelne Bürger derselben zum Aufstande aufgefordert, unter dem Vorwand, sie müßten für das Vaterland streiten, noch überdies denselben Ort und Stelle in einem Walde angewiesen, um (wie er sagte,) gegen die kommenden Räuber Wache zu halten; und zwei Nächte durch selbst im Walde zugebracht; sich ferner bei den angestellten aufrührerischen Zusammenkünften als sogenannter Kriegsrath werththätig erzeigt, und sogar damals mit andern sogenannten Kriegsräthen beschloffen: wenn Truppen kommen, und sie angreifen wollten, sollen sie Zeichen durch Gelaut, Schüsse und Feuer geben; ferner, weil er in eben diesem Rathe einen aufrührerischen und der Constitution zuwiderlaufenden Eid geleistet, und überhaupt in allen Rücksichten sich als Rädelsführer bei dem Aufstande in Ruszwyl und der Enden gezeigt hat.

Aus diesen Gründen hat er sich gegen die Gesetze vom 30. und 31. März aufgelehnt, und dieselben übertreten; in Rücksicht dieser Gesetze nun, und im Entgegenhalt seines Verbrechens, hat das Kriegsgericht erkannt: daß er nach bemeldten Gesetzen vom 30. und 31. März 1799 mit dem Tode bestraft, und nach Militargesetzen durch den Kopf geschossen werden soll, bis der Tod erfolgt; jedoch weil die Constitution eine höhere Gewalt zur Begnadigung vorschreibt, soll diese Gewalt vorbehalten seyn.

Actum ut supra. Unterzeichnet: Landwirth, Präf. Bonflüh, Hauptmann. Born, Lieutenant. Lieutenant Wolf. Müller, Lieutenant. A. Bonzatt, Sergeant. Friedr. Leuthold, Berichtstatter. Herrliberger, Secretair.

Gegenwärtiges Urtheil habe dem Beurtheilten Joh. Bachmann gesetzlich vorgelesen, und eröffnet, den 15. May 1799. Friedr. Leuthold, Rapport.